

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall C (Mietrecht)

3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

- a) vollstreckbare Urteilsausfertigung nebst Zustellvermerk und ggf. Anbringung des Rechtskraftvermerks beantragen
- b) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses; zuständiges Gericht: Amtsgericht - Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners
- c) PS kann das Konto gemäß § 850 k ZPO in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln. Das ist auch nach Pfändung des Kontos möglich (§ 850 k Abs. 7. S. ZPO). Er kann dann jeweils bis zum Ende eines Kalendermonats über das Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850 c Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 850s Abs. 2a ZPO verfügen.

02

- a) Gemäß § 802 c ZPO kann KL den Gerichtsvollzieher beauftragen, die Vermögensauskunft des Schuldners einzuholen; Sachpfändungsauftrag/Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an zuständigen Gerichtsvollzieher.
- b) KL kann durch Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f ZPO) Eintragungsanordnungen über den Schuldner nach § 882 c ZPO erfragen. Die Einsicht erfolgt über Internet. In dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de) werden die bundesweiten Daten aus dem Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt.
- c) Auf Antrag des Gläubigers sind die Schuldner zur Auskunftserteilung über ihr Vermögen gemäß § 802 c ZPO verpflichtet. Wenn sie die Abgabe der Vermögensauskunft verweigern oder dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleiben, kann auf Antrag des Gläubigers Haftbefehl durch das Vollstreckungsgericht ergehen (§ 802 g ZPO). Die Verhaftung der Schuldner erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

03

- Vollstreckungsklausel beantragen
- Vergleich an JM und PS im Parteibetrieb zustellen.

04

Nein, es ist ein gesonderter Räumungstitel (Urteil) gegen den Untermieter erforderlich.

05

Ja, die entstandenen Vollstreckungskosten sind notwendig und gemäß § 788 Abs. 1 ZPO an KL zu erstatten. Die Kosten der Zwangsvollstreckung können gegen die Schuldner nach § 788 Abs. 2 auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht festgesetzt werden.

06

- a) ja (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)
- b) durch Austauschpfändung (§ 811a ZPO)

07

- a) Nein, weil er nicht der im Titel genannte Gläubiger ist (§ 750 Abs. 1 ZPO).
b) Nein, er muss eine titelübertragende Klausel gemäß § 727 ZPO beantragen und den Titel nebst Klausel im Parteibetrieb zustellen (§ 705 Abs. 2 ZPO).
-

08

KL muss eine titelübertragende Klausel gem. § 727 Abs. 1 ZPO gegen die Rechtsnachfolgerin des Schuldners beantragen sowie Titel mit Klausel erneut im Parteibetrieb zustellen (§ 750 Abs. 2 ZPO).

4. Gebührenrecht

01

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	327,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	347,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>66,04 €</u>
Gesamtbetrag	<u>413,64 €</u>

02

Rechtsanwalt R

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,0 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Mahnbescheid § 13 RVG, Nr. 3305 VV RVG	252,00 €
0,65 Anrechnung gem. Vorbem. 3 IV VV RVG aus Wert 3.098,20 €	-163,80 €
0,5 Verfahrensgebühr, Antrag auf Erlass Vollstreckungsbescheid § 13 RVG, Nr. 3308 VV RVG	<u>126,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	214,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	234,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>44,50 €</u>
Gesamtbetrag	<u>278,70 €</u>

Rechtsanwalt A

Die Erhebung des Einspruchs zählt nicht mehr zum gerichtlichen Mahnverfahren, sondern zum nachfolgenden Rechtszug. Für Rechtsanwalt A ist deshalb bereits eine Verfahrensgebühr entstanden.

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	403,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	423,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>80,41 €</u>
Gesamtbetrag	<u>503,61 €</u>

a) Kostenrechnungen der Rechtsanwälte R und A

Rechtsanwalt A

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	403,20 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2 Auftraggebern -	
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	302,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	<u>252,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	957,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	977,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>185,74 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.163,34 €</u>

Rechtsanwalt R

Gegenstandswert: 3.098,20 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	327,60 €
Anrechnung gem. Nr. 3305 Satz 2 VV RVG 1,0 aus Wert 3.098,20 €	-252,00 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	302,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	<u>252,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	630,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	650,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>123,50 €</u>
Gesamtbetrag	<u>773,50 €</u>

b) Kostenaufhebung bedeutet, dass jede Partei ihre eigenen Rechtsanwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten gemäß § 92 Abs. 1 ZPO trägt.